

ENTWURF

Satzung der Samtgemeinde Bersenbrück über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom

(Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren der Samtgemeinde Bersenbrück sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren sowie hinzugewählte Mitglieder der Ratsausschüsse werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Mit Zahlung dieser Entschädigungen sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der Auslagen nach § 55 NKomVG abgegolten.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Nimmt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht wahr, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte wahrnehmende Vertreter 50% der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren beträgt 37,00 €. Daneben wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen in Höhe von 42,00 € je Sitzung gezahlt.
- (2) Die Ausschussvorsitzenden erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 42,00 €.

Die/der Ratsvorsitzende erhält für jede von ihr/ihm geleitete Samtgemeinderats-sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 84,00 €.

Die vorstehenden Regelungen finden im Verhinderungsfall auf die Vertreterin/den Vertreter Anwendung.

- (3) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren ein Sitzungsgeld in Höhe von 42,00 €.
- (4) Unmittelbar hintereinander folgende Sitzungen gelten als eine Sitzung. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Samtgemeindeausschusses ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Finden an einem Tage mehrere Sitzungen statt, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- (5) Ein Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 1 Satz 2 wird auch für die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen und Veranstaltungen gezahlt, sofern die Teilnahme vom Rat oder Samtgemeindeausschuss genehmigt worden ist.
- (6) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 6 dieser Satzung.

§ 4

Höhe der Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter/-innen des Samtgemeindebürgermeisters oder der Samtgemeindebürgermeisterin, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden

- (1) Es werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an die/den stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in 350,00 €
 - b) an die Beigeordneten 215,00 €
- (2) Neben den Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 werden zusätzlich an diesen Personenkreis die für alle Ratsmitglieder geltenden Entschädigungen

dieser Satzung gewährt, jedoch keine zusätzliche Aufwandsentschädigung und kein Sitzungsgeld gem. § 3 dieser Satzung.

- (3) Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden erhalten neben den Beträgen nach den §§ 3 und 4 dieser Satzung folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

an die Fraktionsvorsitzenden	
bis zu 2 Fraktionsmitgliedern	115,00 €
bis zu 6 Fraktionsmitgliedern	180,00 €
bis zu 15 Fraktionsmitgliedern	235,00 €
mehr als 15 Fraktionsmitglieder	315,00 €

§ 5

Höhe der Aufwandsentschädigung für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Hinzugewählte Vertreter/-innen in Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen in Höhe von 42,00 € je Sitzung sowie Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 6

Fahrtkosten

- (1) Die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister/-innen erhalten zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach § 4 eine pauschale mtl. Fahrtkostenerstattung in Höhe von 25,00 € für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Bersenbrück. Für außerhalb der Samtgemeinde Bersenbrück durchgeführte Fahrten wird für die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister/-innen eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.
- (2) Für Fahrten zwischen Wohnung und Ort der Sitzung wird den Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

§ 7

Verdienstaufschlag

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Erstattung ihres Verdienstaufschlages.
- (2) Ein Erstattungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr für die Samtgemeinde Bersenbrück entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten

ist. Die Erstattung des Verdienstaufalles wird auf höchstens 16,00 € je Stunde begrenzt. Höchstens werden mtl. 80,00 € gezahlt.

- (3) Verdienstaufall wird ersetzt für Arbeitszeiten von Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr. Das gilt auch, wenn die Rückfahrt erst nach 18.00 Uhr erfolgt. Die Regelung gilt nicht bei Schichtarbeit.

§ 8

Reisekostenvergütung für Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Bei Dienstreisen von Ratsfrauen und Ratsherren sowie dem Rat nicht angehörenden Ausschussmitgliedern außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten diese Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 9

Ersatz von Betreuungskosten

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen.
- (2) Anspruchsberechtigte sind lediglich Personen nach Abs. 1, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend für einige Stunden ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich i.d.R. nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder um Kinder, die wegen Behinderung der Betreuung bedürfen und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts oder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden können, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
- (3) Die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen für die mandatsbedingte Kinderbetreuung werden bis zum Höchstbetrag von 9,00 € je Stunde entschädigt. Höchstens werden monatlich 90,00 € erstattet.
- (4) Für die Fortbildung innerhalb eines Fortbildungsurlaubs werden die notwendigen Aufwendungen für die Kinderbetreuung bis zum Höchstbetrag je Stunde nach Abs. 3 für bis zu 8 Stunden täglich und 5 Tage in einer Wahlperiode gezahlt.
- (5) Wenn Ratsfrauen oder Ratsherren, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben sie Anspruch auf eine stündliche Haushaltspauschale in Höhe von 9,00 €, höchstens jedoch 90,00 € im Monat.
- (6) **Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder können einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für die Pflege Angehöriger geltend machen, sofern der**

Verhinderungspflegebetrag der Pflegeversicherung nicht zur Verfügung steht. Der Anspruch ist durch Nachweis der Ausschöpfung des Verhinderungspflegebetrages nachzuweisen. Der Anspruch kann ausschließlich ab dem Pflegegrad II geltend gemacht werden. Sollte für den zu pflegenden Angehörigen Pflegegrad I oder kein Pflegegrad festgestellt worden sein oder befindet sich der zu pflegende Angehörige in der halbjährigen Sperrfrist des Verhinderungspflegebetrages nach Feststellung des Pflegegrades, ist eine einmalige Notwendigkeitsbescheinigung des „Senioren- und PflegeStützpunktes des Landkreises Osnabrück“ einzuholen und vorzulegen.

- (7) Die nachgewiesenen Aufwendungen für die mandatsabhängige Pflege Angehöriger werden bis zum Höchstbetrag von 9,00 € je Stunde entschädigt. Höchstens werden monatlich 90,00 € erstattet.

§ 10

Sonstige Auslagenersatzansprüche

Die in den §§ 2 bis 9 genannten Auslagenersatzansprüche sind abschließend. Sonstige Auslagenersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Bersenbrück über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 22. März 2012 außer Kraft.

Bersenbrück, den 15.12.2016

Samtgemeinde Bersenbrück

.....
Samtgemeindebürgermeister